

## Vereinbarung

### zur Herstellung und Unterhaltung eines kombinierten Hauptwirtschaftsweges und Radweges von Tuchem nach Paplitz

Anlage: Maßnahmebeschreibungen W20 und W01

Zwischen der handelnd	Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte
nachstehend genannt	„Straßenbauverwaltung“
der	Teilnehmergemeinschaft Fiener Bruch
der	Teilnehmergemeinschaft Paplitz
und die	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Barz
nachstehend genannt	„Stadt“

wird auf den Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.07.2007 und den Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraße in der Baulast des Bundes vom 17.10.2008 folgende Vereinbarung geschlossen.

#### § 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 107 den Weg 358063\_005 von Paplitz nach Tuchem zu einem abseits der Bundesstraße liegendem Radweg im Zuge der Bundesstraße auszubauen. Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau, die künftige Unterhaltungspflicht für den abseits der Bundesstraße verlaufenden Radweg und die Zustimmung der Gemeinde zu dieser Nutzung.

#### § 2 - Art und Umfang der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben umfasst die erstmalige Herstellung des Hauptwirtschaftsweges und Radweges von Tuchem nach Paplitz entsprechend dem genehmigten Wege- und Gewässerplan des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Fiener Bruch und des noch zu genehmigenden Wege- und Gewässerplanes des BOV Paplitz gemäß der Maßnahmebeschreibungen W20 und W01. Dabei sind bei den Planungen für den Weg von Tuchem nach Paplitz folgende Prämissen (siehe Maßnahmebeschreibungen) zu berücksichtigen: Kronenbreite 5,00 m, Fahrbahnbreite 3,50 m zuzüglich 0,75 m Bankett einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten und Anbindungen.

Die bituminöse Befestigung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) mit einer 10 cm dicken Tragdeckschicht.

### **§ 3 – Durchführung der Maßnahme**

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die jeweiligen **Teilnehmergemeinschaften Fiener Bruch und Paplitz**. Der **Verband der Teilnehmergemeinschaft** ist zuständig für die Planung, die Ausschreibung, die Bauausführung und die Abrechnung der Maßnahme.

### **§ 4 - Wegweisung**

Von den vorhandenen Radwegen an der Bundesstraße 107 zum neu zu bauenden Radweg erfolgt eine wegweisende Beschilderung die zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt wird.

### **§ 5 – Kostenregelung**

- 1) Der Ausbau des Weges von Tucheim nach Paplitz erfolgt auf einer Länge von ca. 3610 m. Die vollständige Beschreibung ist in den Maßnahmenplänen (siehe Anlage) der Wege- und Gewässerpläne erläutert.
- 2) Die Gesamtkosten des geplanten Weges werden auf ca. 800.000 EUR geschätzt und werden nach folgenden Grundsetzen geteilt:
- 3) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für einen Radweg in einer Breite von 2,50 m zuzüglich von 0,50 m breiten beidseitigen Banketten sowie die Radwegbeschilderung.
- 4) Die Kosten für die Mehrbreite und die Ausweichstellen tragen die jeweiligen Teilnehmergemeinschaften.
- 5) Der Verband der Teilnehmergemeinschaften übergibt den Vereinbarungspartnern eine prüffähige Abrechnung der Leistungen für den Wegebau mit Ausweisung des Anteils für den Radwegebau..

### **§ 6 Abnahme und Gewährleistung**

- 1) Nach Fertigstellung erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Vereinbarungspartner.
- 2) Die Beseitigung der bei der Abnahme vorgefundenen Mängel und Erledigung von Restarbeiten werden von der TG Fiener Bruch und der TG Paplitz bzw. dem Verband der Teilnehmergemeinschaft und dem ALFF Altmark überwacht, die auch die Beseitigung der Mängel – soweit sie der Baufirma angelastet werden können – während der Gewährleistungszeit veranlassen werden.
- 3) Der Unterhaltungspflichtige hat auftretende Mängel während der Gewährleistung unverzüglich dem ALFF mitzuteilen, damit diese kurzfristig behoben werden können.

### **§ 7 – Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht**

- 1) Die Eigentumsverhältnisse am Weg werden in dem jeweiligen Bodenordnungsverfahren abschließend geregelt.
- 2) Die Stadt übernimmt den Hauptwirtschaftsweg wie in den Wege- und Gewässerplänen ausgewiesen.
- 3) Die Stadt bleibt Baulastträger des Weges. Ihr obliegen die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherungspflicht. Diese werden an die Stadt für den Radweganteil mit einem Ablösebetrag auf der Grundlage der ABBV, der auf Basis der Schlussrechnung ermittelt wird, abgegolten.

### § 8 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 9 – Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 4fach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Teilnehmergeinschaft  
Fiener Bruch  
Tuchheim, den

Teilnehmergeinschaft  
Papplitz  
Papplitz, den

für die Stadt  
Genthin  
Genthin, den

.....  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Bartz  
Bürgermeister

für die Straßenbauverwaltung  
Magdeburg, den

.....  
Pöhlert  
Regionalbereichsleiter

Zustimmung:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

Stendal, den

.....

Vodde

Abteilungsleiterin

**1. Entwurf**